

Stellungnahme

Computerimplementierte Erfindungen - BT-Drucksache 17/13086

8. Mai 2013

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.700 Unternehmen, davon über 1.100 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Der Bundestag hat am 18. April einen interfraktionellen Antrag in erster Lesung beschlossen, der sich mit der Reichweite der Patentierbarkeit im Kontext von computerimplementierten Erfindungen befasst (BT-Drucksache 17/13086). BITKOM ergreift die Gelegenheit, dieses für die ITK-Industrie wichtige Thema zu kommentieren.

Bezüglich der Patentierbarkeit im ITK-Bereich gilt es festzustellen, dass die Voraussetzung der Technizität nicht bereits dann erfüllt ist (und sein kann), wenn eine Erfindung mit oder in einem Computer realisiert wird. Auf der anderen Seite kann eine Patentierung nicht bereits dann ausgeschlossen werden, wenn überhaupt IT-Technologie und damit Software Bestandteil einer Erfindung ist. Die Grenze der Patentierbarkeit ist in diesem Kontext bereits verschiedentlich diskutiert worden und eine Lösung kann regelmäßig nur im konkreten Einzelfall gefunden werden.

Zu den einzelnen Empfehlungen

1 „zu gewährleisten, dass die wirtschaftlichen Verwertungsrechte des Softwarewerkes im Urheberrecht geschützt bleiben und nicht durch Softwarepatente Dritter leerlaufen“

Urheberrecht wie Patentrecht verleihen parallele Verbotensrechte. Mit der Inhaberschaft eines Urheberrechts bspw. an einer Software geht nicht zwangsläufig auch die Erlaubnis einher, davon etwaig betroffene Patente zu nutzen (das Urheberrecht verleiht kein positives Benutzungsrecht). Beide Schutzrechte genießen gleichen Stellenrang und sind Bestandteil eines sich ergänzenden Schutzkonzepts.

Wie an die übrige Rechtsordnung (z.B. Markenschutz, Jugendschutz, Produktsicherheit) müssen sich Marktteilnehmer auch an das Patentrecht halten. Jedermann, der ein Produkt wirtschaftlich verwertet, sei es z.B. Geräte, chemische Stoffe oder Software, trägt entsprechende Kosten- und Haftungsrisiken für den Fall, dass er Rechte Dritter verletzt.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner
Dr. Mario Rehse
Rechtsanwalt
Bereichsleiter Gewerblicher
Rechtsschutz
Tel.: +49.30.27576-155
Fax: +49.30.27576-51-155
m.rehse@bitkom.org

Präsident
Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Computerimplementierte Erfindungen - BT-Drucksache 17/13086

Seite 2

2 „sicherzustellen, dass Softwarelösungen auf dem Gebiet der reinen Datenverarbeitung, der softwarebasierten Wiedergabe von Informationen und von programmgestützten Steuerungsaufgaben ausschließlich urheberrechtlich geschützt werden und dass darüber hinaus kein Patentschutz für abstrakte Lösungen auf diesen Gebieten gewährt wird“

Patente auf reine „Programme für Datenverarbeitungsanlagen“ (Software) sind vom Patentschutz (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 PatG, Art. 52 Abs. 2 lit. c EPÜ) ausgenommen. Dabei muss es bleiben.

DPMA und EPA erteilen Patente auf computerimplementierte Erfindungen, z.B. Motorensteuerungssysteme, bei denen ein in das System aus Sensoren und Motorenbestandteilen eingebettete Programm daran mitwirkt durch die Regulierung der Kraftstoffeinspritzung den Treibstoff so zu verbrennen, dass weniger Emissionen entstehen. Patentiert wird in diesem Kontext die technische Lösung als Ganzes, die als einen notwendigen Baustein Software enthält.¹ Auch hier ist die Patentierung an die Voraussetzungen der Neuheit, erfinderischen Tätigkeit, Technizität und gewerbliche Anwendbarkeit geknüpft. Diese Kriterien stellen bei sachgerechter Anwendung sicher, dass weder sog. Trivialpatente noch Patente auf Software erteilt werden. Die Technizität ist nämlich nicht bereits dadurch gegeben, dass die Erfindung eine programmgestützte Steuerung (und damit „Technik“) enthält. Zudem müssen die Computerprogramme im Rahmen computerimplementierter Erfindungen einen „weiteren technischen Effekt“ bewirken – im obigen Beispiel die Einspritzung der konkreten Menge Treibstoff zum konkreten Zeitpunkt.

Diese Gewährung von Patenten auf computerimplementierte Erfindungen korreliert mit der derzeitigen Innovationsdynamik – viele Innovationen innerhalb komplexer Technologien werden durch softwareunterstützte Teile realisiert. Ihnen muss der Schutz durch das Patentrecht auch künftig offenstehen und darf nicht nur versagt werden, weil ein unterstützender Teil der Realisierung durch Software erfolgt.

3 „Nutzungs- und Verbotsrechte für softwarebasierte Lösungen weiterhin urheberrechtlich zu regeln“

Nutzungs- und Verbotsrechte für softwarebasierte Lösungen werden bisher nicht nur urheberrechtlich geregelt, sondern durch den gesamten Bereich des geltenden Rechts, z.B. Markenrecht und Jugendschutzgesetz bis hin zum BGB und Grundgesetz – und eben auch durch das Patentrecht. Konsequenterweise geht auch Artikel 8 der Richtlinie 2009/24/EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen von einer Koexistenz der verschiedenen Immaterialgüterrechte aus.

Das Patentrecht schützt technische Erfindungen vor Nachahmung. Es ist in diesem Zusammenhang nicht durch andere Schutzrechte (insb. das Urheberrecht) substituierbar. Das Urheberrecht schützt nur vor konkreten Vervielfältigungen bspw. des Sourcecodes, nicht aber vor einer Nachahmung der Erfindung, z.B. durch einen gänzlich anderen Sourcecode, in dem gleichwohl die Erfindung realisiert ist.

¹ Vgl. http://www.epo.org/news-issues/issues/computers/software_de.html

Stellungnahme

Computerimplementierte Erfindungen - BT-Drucksache 17/13086

Seite 3

Bei computerimplementierten Erfindungen schützt ein Patent eine Vielzahl denkbarer Ausführungsformen, während das Urheberrecht immer nur das konkrete Werk, also den tatsächlich programmierten Code schützt. Das Urheberrecht schützt daher nur vor 1:1 Übernahme, nicht aber gegen Nachahmung der technischen Erfindung unter Abwandlung des Codes. Der Nachahmer wird durch das Patent daran gehindert, den Code bei gleicher Funktionsweise so umzuschreiben, dass keine urheberrechtlich relevanten Übereinstimmungen mehr erkennbar sind, die geschützte Funktion aber gleichwohl nachgeahmt wird.

Selbst bei Ausblendung der patentrechtlichen Fragestellungen würde diese Empfehlung auch die Möglichkeit markenrechtlichen Schutzes und weiterer gewerblicher Schutzrechte negieren.

4 „den patentrechtlichen Schutz auf softwareunterstützbare Lehren zu beschränken, bei denen das Computerprogramm lediglich als austauschbares Äquivalent eine mechanische oder elektromechanische Komponente ersetzt, wie z.B. eine softwarebasierte Waschmaschinensteuerung ein elektromechanisches Programmschaltwerk aus drehbaren Walzen, die Steuerungsschaltkreise für einzelne Waschprogrammschritte aktivieren, ersetzen kann;“

Eine derartige Einschränkung der Patentierbarkeit im IT-Bereich würde vielfältige Innovationen der deutschen Wirtschaft dieses spezifischen Schutzes berauben und damit erhebliche Investitionen in Forschung und Entwicklung in Frage stellen. Es gibt sicher auch Innovationen, die ohne Schutz durch das Patentrecht auskommen. Jedem Innovator sollte jedoch die Möglichkeit offenstehen, das für ihn passende, von der Rechtsordnung bereitgestellte Schutzkonzept zu wählen.

Das Schutzbedürfnis durch Patente ist kein singuläres Problem der IT-Industrie, sondern betrifft insbesondere auch Maschinen- und Anlagenbau, Automobilindustrie und Elektrotechnik, bei denen Fortschritte ebenfalls immer mehr auf intelligenten Steuerungssystemen basieren und eben nicht mehr nur auf Entwicklungen in der Materialtechnik oder Mechanik. In diesen Industrien findet eine zunehmende Wertschöpfung durch die Weiterentwicklung der softwaregesteuerten Funktionen statt.

Viele Innovationen der letzten Jahrzehnte sind erst durch die mit integrierten Schaltkreisen möglich gewordene Miniaturisierung und Automatisierung ermöglicht worden. Keine Mechanik ist fein genug und bietet die Möglichkeit, etwa die Einspritzung des Kraftstoffes (s.o.) so „intelligent“ vorzunehmen, wie es softwaregesteuert erst realisierbar ist. Die Anforderung, Patentschutz nur noch erlangen zu können, wenn parallel ein „elektromechanisches Programmschaltwerk aus drehbaren Walzen“ konstruiert wird, ist in der Praxis daher nicht umsetzbar.

5 „das Urheberrecht zu wahren, damit der Softwareentwickler sein Werk auch unter Open Source-Lizenzbedingungen rechtssicher veröffentlichen kann.“

Jedem Urheber steht es frei, eine von ihm geschriebene Software unter eine Open-Source-Lizenz zu stellen. In Bezug auf computerimplementierte Erfindun-

Stellungnahme

Computerimplementierte Erfindungen - BT-Drucksache 17/13086

Seite 4

gen besteht jedoch kein Unterschied zwischen Open Source Software und proprietärer Software. Die Patentierbarkeit der Erfindung ist nach der Wirkungsweise der Software zu beurteilen, nicht unter welchen Regeln sie veröffentlicht und die Weitergabe des Sourcecodes geregelt wurde.

Insofern sei auf die vorstehenden Ausführungen, insb. Punkt 3, verwiesen.

6 „darauf hinzuwirken, dass die Definition des technischen Beitrags möglichst konkret gefasst und eine Definition des Begriffs „Technik“ aufgenommen wird. Durch die Definition muss sichergestellt werden, dass Computerprogramme als solche, Geschäftsmethoden und Algorithmen nicht patentiert werden können; damit soll der patentrechtliche Schutz auf softwareunterstützbare Lehren beschränkt werden, bei denen das Computerprogramm lediglich als austauschbares Äquivalent eine mechanische oder elektromechanische Komponente ersetzt“

Eine Voraussetzung für die Patentierbarkeit von Erfindungen ist, dass sie „auf dem Gebiet der Technik“ erfolgen (sog. Technizität). Nur mit Bejahung der Technizität sind jedoch die Patentvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt. Vielmehr müssen auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen (insb. Neuheit und erfindereischere Tätigkeit). Die Bejahung der Technizität eröffnet nur die grundsätzliche Möglichkeit der Patentierung.

Die Gerichte sind seit jeher bestrebt, diesen Begriff der Technik zu definieren, um die Ausschlüsse von der Schutzfähigkeit deutlicher zu machen. Sie sind dabei regelmäßig zu dem Ergebnis gekommen, dass der Technikbegriff nicht statisch gefasst werden kann. Der Ansatz einer gesetzlichen Definition ist schon deshalb problematisch, weil der Technikbegriff im Zuge der technischen Weiterentwicklung regelmäßig neue Dimensionen enthält. Eine gesetzlich vorgesehene Definition würde deshalb die Gefahr in sich bergen, für technologischen Wandel unbrauchbar zu sein und durch fehlenden Schutz das Aufkommen neuer, heute noch gar nicht absehbarer Technologien zu behindern. Die Rechtsprechung des BGH knüpft diesbezüglich an die des Reichsgerichts² an, nach der Technizität dann vorliegt, wenn Naturkräfte auf die Erscheinungswelt einwirken. Diese höchstrichterliche Rechtsprechung ist nachvollziehbar und mit dem allgemeinen Sprachgebrauch vereinbar. Sollte trotz aller Bedenken eine zusätzliche Definition für erforderlich gehalten werden, müsste diese gleichermaßen offen für technologischen Fortschritt sein, also etwa den „Naturkräftebezug“ der Rechtsprechung abbilden.

Zur „Walzensystematik“ siehe Punkt 4.

7 „darauf hinzuwirken, dass ein möglichst umfassendes patentrechtliches Interoperabilitätsprivileg europaweit normiert wird“

² RG GRUR 1933, 289 (Multiplikationstabelle): „Erfindungen müssen ihrem Wesen nach technisch sein, d.h. mit den Mitteln von Naturkräften arbeiten, um einen Erfolg zu erzielen, der dem dadurch umschriebenen Gebiete menschlichen Wirkens angehört“; BGH GRUR 1977, 96 (Dispositionsprogramm); BGH GRUR 1981, 39 (Walzabteilung); BGH GRUR 1992, 430 (Tauchcomputer); BGH GRUR 2000, 498 (Logikverifikation).

Stellungnahme

Computerimplementierte Erfindungen - BT-Drucksache 17/13086

Seite 5

Patente stehen zu Interoperabilität und Standardisierung nicht im Widerspruch. Neben der Verpflichtung in bestimmten Fällen Zwangslizenzen erteilen zu müssen (§ 24 PatG), sehen Normungsorganisationen bei standardessenziellen Patenten vor, dass Patentlizenzen zu fairen, gerechten und nichtdiskriminierenden Bedingungen erteilt werden (FRAND). Dies funktioniert in der Vielzahl der Fälle zufriedenstellend.

8 sich dafür einzusetzen, dass alternative Entwicklungskonzepte wie insbesondere Open Source-Projekte durch patentrechtliche Bestimmungen möglichst nicht beeinträchtigt werden

Siehe die Punkte 3 und 5.

9 sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, eine unabhängige wissenschaftliche Evaluierung der Entscheidungspraxis der Patentämter, insbesondere des EPA, durchzuführen

Eine Evaluierung ist begrüßenswert und sollte weiteren konkreten Empfehlungen an den Gesetzgeber vorangehen.

10 „darauf hinzuwirken, dass Abweichungen in der Erteilungspraxis zwischen dem EPA und den nationalen Patentämtern unterbleiben und Erteilungen von Patenten für softwareunterstützbare Lehren vermieden werden“

Richtig ist, dass Abweichungen in der Erteilungspraxis für Patentanmelder und Dritte Rechtsunsicherheit und erhöhten Aufwand mit sich bringen. Insofern ist eine Angleichung der Prüfsystematik, wie sie in den vergangenen Jahren (bspw. im sog. Tegernsee-Prozess³) kontinuierlich erfolgt ist, klar zu begrüßen.

³ Vgl. http://www.epo.org/news-issues/news/2012/20121108a_de.html